

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der am **Mittwoch, dem 06. Juli 2022**, mit dem Beginn um 19.00 Uhr
stattgefunden

SITZUNG DES GEMEINDERATES (3/2022)

der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See.

Ort: Rathaus Hermagor, Erdgeschoss – großer Stadtsaal

Anwesende:

Als Vorsitzender: LAbg. Bgm. DI ASTNER Leopold

Als Mitglieder:

1. Vizebgm. PERNUL Günter
2. Vizebgm.ⁱⁿ HARTLIEB Irmgard
StRⁱⁿ WIEDENIG Martina
StR DI PIRKER Siegfried
StR Mag. TILLIAN Karl
GR Dr. POTOČNIK Christian
GR LAbg. BURGSTALLER Luca, LL.B.
GRⁱⁿ GROINIG Ivonne, MA
GR Ing. WALLNER Wolfgang
GRⁱⁿ KILZER Veronika
GR PERNULL Markus, BSc.
GRⁱⁿ Mag^a. BENEKE Elke
GR Mag. POPATNIG Wilhelm
GRⁱⁿ SEIWALD-EBNER Kordula
GR BACHMANN Günther
GR PHILIPPITSCH Bernd
GR STEINWENDER Christian
GRⁱⁿ WALDNER Bärbel
GRⁱⁿ BALL Christina
E-GR Mag. Dr. SCHULLER Andreas (f. StR BURGSTALLER Hannes)
E-GR JANK Thomas (f. GR JANK Roland)
E-GRⁱⁿ WIEDENIG Kristina BEd. (f. GR WARMUTH Dominik)
E-GR FLASCHBERGER Bernhard (f. GR ALLMAIER Johannes)
E-GR WARMUTH Peter (f. GR KANDOLF Christian)
E-GR DUTTER Gerfried (f. GRⁱⁿ STURM-LANDSFELDT Sarah)
E-GR KOTOUC Martin (f. GR BERGMANN Klaus)

Für das Stadtamt: AL RESCH Bernhard
FV PFAFFENBERGER Andrea
PODESSER Roland
EDER Thomas, BSc. – Schriftführung

Entschuldigt: StR BURGSTALLER Hannes
GR JANK Roland
GR WARMUTH Dominik
GR ALLMAIER Johannes
GR KANDOLF Christian
GRⁱⁿ STURM-LANDSFELDT Sarah
GR BERGMANN Klaus
E-GR RONACHER Siegfried
E-GR VIERTLER Roland
E-GR Dr. FHEODOROFF Klemens
E-GR SCHOITSCH Martin
E-GR MÖDERNDORFER Marco
E-GR BRANZ Tamara
E-GR Ing. SCHALLER Siegfried
E-GRⁱⁿ KÜHNE Brigitte

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Entschuldigung von GR-Mitgliedern wurde versucht, die jeweils nach der Gemeindevahlordnung in Betracht kommenden nächstgereihten Ersatzmitglieder zu erreichen bzw. einzuladen.

Angelobung neugewähltes Ersatzmitgliedes des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO

KOTOUC Martin (Liste TILL)

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch LAbg. Bgm. Leopold ASTNER legt das anzulobende Gemeinderatsmitglied Herr Martin KOTOUC das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ vor dem Gemeinderat ab.

Die unterfertigte Niederschrift liegt als integrierender Bestandteil als **Anlage A** dieser Niederschrift bei.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird gemäß § 46 K-AGO eine **Fragestunde** abgehalten.

Beginn der Fragestunde: 19:05 Uhr.

Schriftliche Anfrage gemäß § 43 K-AGO idGF. der SPÖ an Bürgermeister LAbg. Leopold ASTNER betreffend „Behandlung eingebrachter Anträge“.

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER antwortet auf die schriftliche Anfrage, welche als **Anlage B** dieser Niederschrift beiliegt.

Im Ausschuss für Tiefbau und Bauhof wurden am 17.Mai 2022 folgende Selbständige Anträge, die als **Anlagen C bis F** dieser Niederschrift beiliegen, behandelt:

1. Entschärfung der Ortseinfahrt in Radnig
2. Kostenzuschüsse Asphaltierungen – Regelungen
3. Nachvollziehbare Richtlinien für die Schneeräumung
4. Sanierung der Gemeindestraße in Khünburg

Im Ausschuss für Finanzen, Personal, Raumordnung und Tourismus wurden am 27. Juni 2022 folgende Selbständige Anträge, die als **Anlagen G bis I** dieser Niederschrift beigelegt sind, behandelt:

5. Energiekostenzuschuss für Gemeindegewerbetreibende und Gemeindegewerbetreibende
6. Errichtung Gehsteig Rattendorf
7. Neubau FF-Haus Rattendorf

In der Stadtratssitzung am 30. Juni 2022 wurden die Selbständigen Anträge dann wieder behandelt und wie folgt beschlossen:

zu 1. Entschärfung Ortseinfahrt in Radnig:

Herr Rauter hat als einer der beteiligten Anrainer angekündigt ein Alternativangebot zur vorliegenden Kostenschätzung von etwa € 250.000,-- vorzulegen. Dieses ist bislang nicht eingelangt. Daher wurde der Antrag nochmals an den Bauausschuss zurückverwiesen, um eine Regelung zu treffen.

Zu 2. Kostenzuschüsse Asphaltierungen – Regelungen:

Dieser Antrag wird ebenfalls an den Bauausschuss zurückverwiesen, um einen konkreten Beschluss zu fassen. Bisher gab es in diesem Bereich eine geübte Praxis, allerdings ist diese nirgends definitiv festgelegt. Konkret soll der Bauausschuss also festlegen, unter welchen Bedingungen Kostenzuschüsse zu Asphaltierungen gefasst werden.

Zu 3. Nachvollziehbare Richtlinien für die Schneeräumung:

Wird in der heutigen Gemeinderatssitzung unter TOP 15 behandelt.

Zu 4. Sanierung der Gemeindestraße in Khünburg:

Wird in der heutigen Gemeinderatssitzung unter TOP 15 behandelt.

Zu 5. Energiekostenzuschuss für Gemeindegewerbetreibende und Gemeindegewerbetreibende:

Wird in der heutigen Gemeinderatssitzung unter TOP 15 behandelt.

Zu 6. Errichtung Gehsteig Rattendorf:

Wird im Finanzausschuss dann wieder behandelt, wenn ein konkreter Plan vorliegt.

Zu 7. Neubau FF-Haus Rattendorf:

Dieser Antrag wird ebenfalls wieder im Finanzausschuss behandelt, sobald ein konkreter Plan vorliegt.

Ende der Fragestunde: 19:10 Uhr.

Anschließend stellt er die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung mit folgender Tagesordnung, gegen die kein Einwand erhoben wird:

TAGESORDNUNG

1. Bestellung der Protokollfertiger
2. Bericht zur Kontrollausschusssitzung vom 29.06.2022
3. Gebarungseinschau Abt. 3 Amt der Kärntner Landesregierung
4. Übernahme bzw. Abtretung von öffentlichen Gut
 - a) Übernahme Grdst. 2166, KG Görtschach
 - b) Abtretung eines Teilstückes von Grdst. 1040/7, KG Möderndorf
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Pkt. 16a - d/2020
6. Ortstaxe – Festlegung der Saisonzeiten Winter 2022/2023
7. Ausbau des Prießeneggerbaches in Hermagor – Sondernutzungsvertrag mit der Landesstraßenverwaltung
8. WVA Hermagor-Pressegger See, BA 17, Errichtung HB I neu Nassfeld
 - a) Annahme Landesförderung
 - b) Annahme Bundesförderung
9. WVA Hermagor-Pressegger See, BA 18, Errichtung HB Pressegger See
 - a) Annahme Landesförderung
 - b) Annahme Bundesförderung
10. Gebührenverordnungen der Nachmittagsbetreuung in der VS Hermagor, VS Tröpolach und VS Egg
11. Vereinbarung Deik – Bau- und Errichtungs GmbH
12. Ankauf des Grundstückes .54/1 KG Möderndorf mit dem Gebäude Möderndorf Nr. 3
13. Abschluss eines Mietvertrages im Rathaus mit Dr. Besic Amar
14. Bestellung von Mitgliedern in den Schutzwasserverband Karnische Region
15. Selbständige Anträge gem. § 41 K-AGO
 - a) Energiekostenzuschuss für Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger
 - b) Sanierung der desolaten Gemeindestraße in Khünburg
 - c) Nachvollziehbare Richtlinien für die Schneeräumung
16. Personalangelegenheiten

Zu Punkt 1. der Tagesordnung: **Bestellung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden GRⁱⁿ Bärbel WALDNER und LAbg. GR Luca BURGSTALLER bestellt.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

StR Karl TILLIAN verlässt kurz die Sitzung.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:
Bericht zur Kontrollausschusssitzung vom 29.06.2022

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER ersucht den Obmann des Kontrollausschusses GR Christian STEINWENDER um seinen Bericht.

BERICHT:

Obmann GR Christian STEINWENDER berichtet aus der Sitzung des Kontrollausschusses:

Der Obmann verliest die wesentlichen Punkte der Niederschrift der Kontrollausschusssitzung vom 29. Juni 2022 (siehe Niederschrift der Kontrollausschusssitzung vom 29.06.2022) und bedankt sich bei den zuständigen Mitarbeitern der Finanzabteilung für die Aufklärung.

Die nächste Kontrollausschusssitzung soll am 31. August 2022 stattfinden. Dort soll der Kindergarten und das Referat des Stadtrates Karl TILLIAN, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd, Orts- und Regionalentwicklung, Ortsbildkommission und Heimatmuseum Möderndorf, überprüft werden.

Der Bericht wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:
Gebahrungseinschau Abt. 3 Amt der Kärntner Landesregierung

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Mit Schreiben vom 04.04.2022 (03-HE15-9/2-2022 (001/2022) wurde die Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See über die Ergebnisse der Gebahrungseinschau zur Jahresrechnung 2021 gem. § 97 K-AGO vom 30.03.2022 informiert.

Darin wurde die Stadtgemeinde aufgefordert diesen Bericht den zuständigen Gremien vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Da einzelne Sachverhalte des Prüfungsberichtes von unserer Rechtsansicht und den mit der Aufsichtsbehörde abgestimmten Vorgangsweise aus 2021 abweichen, erfolgte eine telefonische Besprechung am 07.04.2022 mit Hr. Mag. Krenn (Amt der Kärntner Landesregierung), dem Amtsleiter Hr. Resch, der Finanzverwalterin Fr. Pfaffenberger und Hr. Podesser.

Bei dieser Besprechung wurden die Abweichungen diskutiert und konnte – bis auf die Punkte „a) kumuliertes Nettoergebnis“ und teilweise „b) Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven“ - eine gemeinsame Meinung hergestellt werden.

Von Hr. Mag Krenn wurde uns zugesichert, dass wir ein korrigiertes Prüfungsergebnis spätestens bis zur GR Sitzung am 28.04.2022 erhalten werden. Das neue Prüfungsergebnis ist bis dato nicht eingetroffen.

Wir waren daher der Ansicht, dass die vollinhaltliche Kenntnisnahme nicht notwendig ist, da sich die Meinung gem. Telefonat mit Hr. Mag. Krenn geändert hat. Daher wurde vom Hr. Bürgermeister LAbg. Astner in der Kontrollausschusssitzung vom 19.04.2022 sowie in der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2022 mit eigenen Worten über das Prüfungsergebnis berichtet.

Zusätzlich wurde unsere Stellungnahme in den textlichen Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2021 veröffentlicht bzw. bereits im Entwurf den Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wurde der Rechnungsabschluss der Abt. 3 (in Papierform am 09.05.2022) sowie dem Landesrechnungshof elektronisch am 29.04.2022 übermittelt.

Auf Nachfrage durch Hr. Mag. Pobaschnig (Amt der Kärntner Landesregierung) wurden ihm die textlichen Erläuterungen am 25.05.2022 elektronisch übermittelt.

Mit Schreiben vom 09.06.2022 (03-HE15-9/2-2022 (003/2022) wurden wir nachdrücklich und mit Hinweis auf § 102 Abs. 3 K-AGO aufgefordert das Prüfungsergebnis vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen und über die getroffenen Maßnahmen der Landesregierung zu berichten.

In der Anlage wird der Prüfungsbericht sowie die von uns verfasste Stellungnahme inkl. getroffener Maßnahmen dem Finanzausschuss sowie dem Stadtrat am 30.06.2022 und dem Gemeinderat am 06.07.2022 vorgelegt.

a.) Kumuliertes Nettoergebnis

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See ist der mehrfach kommunizierten aufsichtsbehördlichen Vorgabe der transparenten Darstellung der einzelnen Teil-Haushalte (operativer Haushalt und kostendeckend zu führenden Betrieben) aufgeteilt auf die jeweiligen kärntenspezifischen Kapitalausgleichskonten (931...) in der Vermögensrechnung gemäß Anlage 1c VRV 2015 seit der Eröffnungsbilanz (EB) zum Stichtag 1.1.2020 bis zum RA 2021 weiter nicht nachgekommen.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Die Aufteilung des Ergebnisses aus 2020 auf die kärntenspezifischen Kapitalausgleichskonten lag zum Prüfungszeitpunkt vor. Nach Beschlussfassung des RA 2021 durch den Gemeinderat wurde die Aufteilung der Ergebnisse auf die Kapitalausgleichskonten vorgenommen und dem Amt der Kärntner Landesregierung übermittelt.

Die VRV 2015 schreibt keine ausdrückliche Ausweisung auf die einzelnen Sachkonten im Vermögenshaushalt vor, somit beschränkt sich daher der Vermögenshaushalt auf die Gruppensummen. Daher wurde lediglich das kumulierte Nettoergebnis veröffentlicht.

Hinsichtlich der geforderten Umbuchung der kameralen Ergebnisse (EB) auf die Kapitalausgleichskonten (931...), wurde von unserer Seite das kumulierte Nettoergebnis als jenes Ergebnis ab der Erstellung der Eröffnungsbilanz dargestellt (vgl. S. 294 VRV 2015 Saliterer/Meszarits/Pilz).

Aufgrund fehlender Übergangsbestimmungen in der VRV 2015 als auch im K-GHG würde aus unserer Sicht eine Umbuchung den Vermögenshaushalt verfälschen, da sich der Saldo der Eröffnungsbilanz um die kameralen Ergebnisse veränderte. Gleichzeitig würde ein kumuliertes Nettoergebnis dargestellt, welches sich durch die einzelnen Jahresabschlüsse nicht mehr nachvollziehen lässt.

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Im vorgelegten RA-Entwurf 2021 weist die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See ein gesamtes kumuliertes Nettoergebnis von mehr als € -2,7 Mio. aus. Für die kommunalpolitischen Entscheidungsgremien wie den Gemeinderat als oberstes Gemeindeorgan ist die Zusammensetzung dieses Ergebnisses nicht ersichtlich. Es bedarf

umfangreicher händischer Nebenaufzeichnungen zur Darstellung der tatsächlichen Finanzlage der Gemeinde (inkl. der aus dem RA 2019 übergeleiteten Werte in die EB gemäß VRV 2015):

Somit ergeben sich nach Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Rechnungsabschluss 2019 folgende kumulierte Ergebnisse: (Hinweis: die folgende Tabelle wurde wegen der besseren Lesbarkeit nicht aus der Gebarungseinschau übernommen.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Wie bereits ausgeführt, ist in der VRV 2015 zum Vermögenshaushalt keine ausdrückliche Darstellung der Einzelkonten vorgesehen. Auch im K-GHG gibt es für eine Detailauswertung im Vermögenshaushalt keine dezidierte Vorgabe.

Im Sinne einer verbesserten Darstellung – insbesondere der Gebührenhaushalte – wurde eine entsprechende Aufstellung den textlichen Erläuterungen beigelegt. In dieser Darstellung wird sehr wohl transparent dargestellt, welche Beträge aus dem kameralen System und der VRV 2015 stammen. Somit kommt es aus unserer Sicht nicht zu einer Vermischung von zwei unterschiedlichen Systemen.

Betreffend der „umfangreichen händischen Nebenaufzeichnungen“ ist anzumerken, dass die Finanzverwaltung von der Gemeindeaufsicht im Zuge der Prüfung aufgefordert wird, ein Excel-Tool zu befüllen, welches genau diese Nebenaufzeichnungen enthält. Durch eine Adaptierung dieser Vorlage könnten dann Synergieeffekte erzielt werden.

Betreffend die tatsächliche Finanzlage ist anzumerken, dass sich diese ja aus dem Finanzierungshaushalt ergibt. Wobei der aktuelle Stand der liquiden Mittel dem Vermögenshaushalt zu entnehmen ist.

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Unter Berücksichtigung der angeführten aufsichtsbehördlichen (Buchungs-)Vorgaben kann die wahrheitsgetreue Darstellung der Finanzlage aller Teil-Haushalte der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See direkt aus der über die Kommunalsoftware generierte Vermögensrechnung abgelesen werden. So beläuft sich das kumulierte Nettoergebnis eigentlich auf rd. € -1,55 Mio. und wäre ersichtlich, dass das kumulierte Nettoergebnis der operativen Tätigkeit zum 31.12.2021 davon (abzüglich der kostendeckend zu führenden Betrieben) rd. € -1,40 Mio. ausmacht.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Da es – wie bereits angeführt – im Vermögenshaushalt gem. VRV 2015 nicht notwendig ist Einzelkonten auszuweisen, führen die vorgeschlagenen Buchungen insofern ins Leere, als Ergebnisse der Teil-Haushalte direkt aus der Vermögensrechnung ablesbar sind.

Betreffend die Umbuchung der kameralen Ergebnisse aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz in das kumulierte Nettoergebnis wird auf den vorhergehenden Punkt verwiesen.

Aus unserer Sicht kann die Finanzlage transparent und wahrheitsgetreu aus dem Finanzierungshaushalt sowie aus den liquiden Mitteln abgelesen werden.

Das von der Aufsichtsbehörde festgestellte kumulierte Nettoergebnis in Höhe von - 1,55 Mio. ist nicht ganz nachvollziehbar. Aufgrund unserer Berechnung ergibt sich ein kumuliertes Nettoergebnis von rd. – 1,82 Mio. Die Differenz in Höhe von rd. 265 TE konnte darauf zurückgeführt werden, dass die Aufsichtsbehörde bei der Kalkulation des kumulierten Nettoergebnisses 2020 (bestehend aus den Salden der EB zuzüglich der Ergebnisse des RA 2020) den Abgang im Haushalt „Tourismus“ in Höhe von rd. -270 TE, sowie dem Überschuss aus dem Haushalt „Fischerei“ in Höhe von 4,6 TE nicht berücksichtigt hat. Weiters wurde ein geringer Betrag beim Haushalt „Wohngebäude“ anstatt als Überschuss als Abgang dargestellt.

Die Beträge stammen noch aus dem letzten kameralen Abschluss und wurden transparent im Saldo der Eröffnungsbilanz dargestellt.

Durch die transparente Darstellung und Aufgliederung zwischen den Ergebnissen aus dem kameralen System (Saldo der EB), dem kumulierten Nettoergebnis 2020 sowie dem Ergebnis 2021 konnten die Differenzen rasch gefunden werden.

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Laut Aussagen der Finanzverwaltung nach Rücksprache mit der EDV-Firma werden die hier angesprochenen Abschlussbuchungen der Vermögens- und Kapitalkonten erst nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat IT-mäßig durchgeführt. Außerdem werden diese buchhalterischen Vorgaben vom Software-Anbieter der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See nach wie vor nicht auf die einzelnen Teil-Haushalte getrennt und in den entsprechenden Haushaltsjahren bilanziell korrekt dargestellt.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 müssen im RA 2021 in der Vermögensrechnung auch die Nettoergebnisse (Saldo 00 Ergebnisrechnung, Konto 960) der Teil-Haushalte bereits in die kumulierten Nettoergebnisse eingerechnet sein.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Dass die Ergebnisse des laufenden Jahres bereits auf das kumulierte Sub-Konto (welches wie bereits erwähnt nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen wird) verbucht werden sollen, ließ sich weder aus der VRV 2015 noch aus dem K-GHG ableiten.

Auch war in der bisherigen VRV 1997 immer eine strikte Trennung der Vorjahresergebnisse zum Ergebnis des laufenden Jahres gefordert.

Wie im KDZ-Leitfaden zum Konto 960 (Gewinn-Verlustkonto) ausgeführt, werden alle Erfolgskonten gegen das Konto 960 abgeschlossen. Das Konto 960 wiederum wird gegen das Konto 980 (Abschlussbilanz) abgeschlossen und im neuen Jahr über das Konto 970 (Eröffnungsbilanzkonto) wieder eröffnet. Danach erfolgt, wie vom Gemeinderat beschlossen und festgestellt, die Verteilung (Ergebnisverbuchung) der Überschüsse und Abgänge auf die einzelnen Teil-Haushalte. Die buchhalterische Vorwegnahme einer Entscheidung des Gemeinderates erscheint uns nicht ordnungsgemäß.

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Dies würde bedeuten, dass ein abweichendes Zahlenwerk (RA 2021) von der Gemeindeaufsichtsbehörde begutachtet und vom Gemeinderat beschlossen wird, als das in weiterer Folge über den Gemeindehaushaltsdatenträger zu veröffentlichen. Aus den genannten Gründen ist von der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See die EB und der RA 2021 dringend in Entsprechung der aufgezeigten Punkte zu korrigieren.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Aufgrund der Einsichtnahme in den GHD-Datenträger für den RA 2021 und dessen Analyse können wir festhalten, dass die Zahlen mit jenen übereinstimmen, die auch im RA 2021 vom Gemeinderat beschlossen wurden.

Dies liegt allein schon daran, dass erst im neuen Jahr die Umbuchung der Teil-Haushalte vom Konto 960 (Gewinn-/Verlust) auf die Kapitalausgleichskonten 931 erfolgt. Somit muss zwangsläufig das Zahlenwerk mit dem GHD-Datenträger übereinstimmen.

Wie bereits vorhin angemerkt wird vom Gemeinderat nicht ein Einzelkonto im Vermögenshaushalt beschlossen, sondern lediglich die Positionssumme und darin sind sowohl die Kontengruppen 960 als auch 931 enthalten.

Getroffene Maßnahmen:

Durch die automatisierte Systematik der Verbuchung der Jahresergebnisse ist auch sichergestellt, dass es zu keinen Abweichungen zwischen dem Zahlenwerk und dem GHD-Datenträger kommt. Durch den hohen Automatisierungsgrad bei den Abschlussbuchungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Buchungsfehlern kommen kann. Die Verteilung der Ergebnisse auf die Kapitalausgleichskonten erfolgt zeitnahe, automatisiert und daher fehlerfrei nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Einer eventuellen Intransparenz sind wir dadurch begegnet, dass wir in den textlichen Erläuterungen eine Beilage angefügt haben, auf deren Basis transparent nachvollziehbar ist, welches Ergebnis auf Basis der VRV 1997, der kumulierten Ergebnisse nach VRV 2015 sowie das aktuelle Jahresergebnis nach VRV 2015 realisiert wurde.

b.) Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See stellt auch im RA-Entwurf 2021 – trotz mehrfachen aufsichtsbehördlichen Hinweises auf die geltenden Rechtsbestimmungen in § 27 VRV 2015 und § 38 K-GHG - weiter nur Zahlungsmittelreserven auf der Aktivseite der Vermögensrechnung dar und hat als eine der letzten verbliebenen großen österreichweiten Ausnahmen keine dementsprechenden Haushaltsrücklagen passivseitig eröffnet. Diese Buchführungsweise entspricht nicht den geltenden kommunalen Haushaltsvorschriften und führt zu folgenden Darstellungsmängeln:

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Da der Begriff des „Nettoergebnis“ erst im Zuge der VRV 2015 eingeführt und normiert wurde, kann somit aus unserer Sicht keine Rücklage vor der VRV 2015 im Sinne der VRV 2015 bestanden haben.

Auch ein Verstoß gegen § 38 K-GHG ist für uns nicht nachvollziehbar, zumal es sich gem. Abs. 1 um keine Verpflichtung für die Gemeinde handelt eine Rücklage zu passivieren (Zitat: Rücklagen sind insoweit anzusammeln, als es die finanzielle Lage der Gemeinde erfordert). Auch in den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass es sich um keine Verpflichtung handelt, Rücklagen oder Zahlungsmittelreserven anzusammeln.

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Zahlungsmittelreserven werden lediglich im Vermögenshaushalt und damit im RA abgebildet. Rücklagenbewegungen werden im Ergebnishaushalt abgewickelt und sind demnach veranschlagbar (Bindungswirkung des Voranschlages), was für den Gemeinderat als Budgetgremium auch unterjährig transparent nachvollziehbar ist.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Aus dieser Feststellung geht für uns kein Handlungsbedarf hervor und qualifizieren wir diese als Feststellung eines Sachverhalts.

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Der Gemeinderat hat mangels der passivseitigen Darstellung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen in den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit keine vollständige Information über die tatsächliche Finanzsituation in den einzelnen Teil-Haushalten und somit nicht die entsprechende Entscheidungsgrundlage für die Gebührengestaltung. Unter Berücksichtigung der Ausführungen im vorangegangenen Punkt a) wäre mangels des transparenten Ausweises von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen bspw. im Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ (Sonderrücklage Kanal im RA der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See lediglich eine Zahlungsmittelreserve) dringend eine entsprechende Gebührenerhöhung zu verordnen.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Wie bereits im vorigen Punkt a) erwähnt, wird der Vermögenshaushalt in unserer Darstellung nicht auf Einzelkontenebene veröffentlicht bzw. beschlossen, sondern lediglich auf Gruppenebene.

Es lässt sich die Finanzsituation der einzelnen Teil-Haushalte nicht aus der Passivseite der Vermögensrechnung ablesen.

Der Gebührengestaltung muss eine tiefere Analyse des Haushaltes vorausgehen und wäre die Notwendigkeit einer Gebührenerhöhung aufgrund eines einzelnen negativen Jahres zu kurz gegriffen. So hat es in unserer touristisch geprägten Gemeinde durch die Betriebsschließung aufgrund von Corona (hoffentlich) einmalige Ausfälle in den Gebühreneinnahmen gegeben.

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See hat zur Zwischenfinanzierung des Ankaufs der Musikschule ein Inneres Darlehen gemäß § 39 K-GHG vom Betrieb der Abwasserbeseitigung (Sonderrücklage Kanal) vorübergehend herangezogen. Die von der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See gewählte Darstellung dieses Inneren Darlehens als negative Zahlungsmittelreserve auf der Aktivseite der Vermögensrechnung verfälscht das Finanzbild in mehrerlei Hinsicht und widerspricht den geltenden Haushaltsvorschriften. Abgesehen davon, dass eine negative Zahlungsmittelreserve am Jahresende bilanziell als Verbindlichkeit auf der Passivseite darzustellen ist, sieht die VRV 2015 für Innere Darlehen eine passivseitige Darstellung über das Vermögenskonto 936 vor, weshalb für die VRV-konforme Buchungsweise eine passivseitig eingestellte zweckgebundene Haushaltsrücklage zwingend erforderlich ist. Durch den Ausweis einer negativen Zahlungsmittelreserve als Inneres Darlehen ist außerdem der Rücklagennachweis gemäß Anlage 6b VRV 2015 verfälscht dargestellt.

Aufgrund der aufgezeigten Mängel ist die EB und der RA 2021 der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See dringend entsprechend zu korrigieren.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Durch die reine aktivseitige Darstellung des Inneren Darlehens wird das Finanzbild der Gemeinde nicht verfälscht, da die Liquidität tatsächlich abgeflossen ist und der Gemeinde somit nicht mehr zur Verfügung steht.

Bei der zum Prüfungszeitpunkt gewählten Darstellung sind wir einer Empfehlung des Landesrechnungshofes gefolgt. Aufgrund der Aufforderung der Aufsichtsbehörde wurde mittlerweile eine Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen und die Rücklage „Kanal“ eingebucht, die aktivseitige Darstellung einer negativen Zahlungsmittelreserve zurückgenommen und das Innere Darlehen passivseitig eingebucht.

Auf den Umstand, dass die Anlage 6b nicht korrekt dargestellt wird, wurde in den textlichen Erläuterungen bisher immer hingewiesen.

Getroffene Maßnahmen:

Betreffend die Rücklage „Kanal“ haben wir diese im Zuge der EB-Korrektur nacherfasst, da dies das Darstellungsproblem mit den Inneren Darlehen löst und ansonsten keine weiteren Probleme verursacht.

Es ist geplant, im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022, die bei den noch verbliebenen Zahlungsmittelreserven (Allgemeine, Fischerei, Sozialfonds) die Rücklagen im Zuge einer Korrektur der Eröffnungsbilanz einzubuchen.

Aufgrund der vergangenen schlechten Wirtschaftsjahre wird die Allgemein Rücklage ertragswirksam und die ZMR liquiditätswirksam aufgelöst.

Der Haushalt „Fischerei“ wird aufgrund der geringen Bedeutung nicht mehr als Gebührenhaushalt geführt und die Rücklage sowie die ZMR aufgelöst.

Der Sozialfonds wird nicht als Gebührenhaushalt geführt. Da jedoch damit keine Investitionen getätigt werden, der Betrag der Rücklage gering ist, die Mittel über einen eigenen Fonds verwaltet werden und um Nebenaufzeichnungen zu vermeiden, wird die entsprechende Rücklage zukünftig aufgelöst.

Nach Abschluss der Investitionen in die Wasserversorgung wird es eine Evaluierung der Gebühren geben.

c.) Nachweise und Beilagen

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Die Übersichten über Forderungen und Verbindlichkeiten als RA-Beilagen gemäß § 55 K-GHG sind in Verbindung mit den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten in der vorgelegten Form nicht nachvollziehbar (teils Wertdifferenzen zwischen Bilanz und Nachweisen) und bedarf es daher aufwendiger manueller Nebenaufzeichnungen durch die Finanzverwaltung. Die Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See hat mit ihrem Software-Anbieter dafür Sorge zu tragen, dass die Nachweise buchungsgeneriert und aussagekräftig befüllt werden, um die Forderungen und Verbindlichkeiten der Vermögensrechnung im Detail nachvollziehbar zu machen.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Da im § 55 K-GHG keine konkreten Vorgaben ersichtlich sind, wie im Detail diese Beilage auszusehen hat ist eine gesetzeskonforme Erstellung daher kaum möglich und lässt einen umfangreichen Interpretationsspielraum zu. Auch ist für uns unklar, ob die Beilage als Brutto- oder Nettoauswertung zu erstellen ist (Wertberichtigungen berücksichtigt oder nicht). Auch ist nirgends der Detaillierungsgrad bzw. der erforderliche Inhalt der Beilagen festgehalten. Daher wird es schwer möglich sein unseren Softwareanbieter darauf zu drängen eine Beilage zu erstellen, welche den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

Die Auswertung ist in Verbindung mit den einzelnen Sachkonten korrekt und stimmt auch mit diesen überein. Da im Vermögenshaushalt lediglich Gruppensummen dargestellt werden ergeben sich – bspw. durch Wertberichtigungen – zwangsläufig Abweichungen.

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

In Hinblick auf das in der Vermögensrechnung ausgewiesene Aktive Finanzinstrument (Anleihe / Sozialfonds) ist für die Gemeindeaufsichtsbehörde unter Heranziehung der Anlagen 6n und 6p VRV 2015 nicht nachvollziehbar, denn die vorgenommene Abwertung (Differenz vom RA 2020 zum RA 2021) scheint nicht in der Ergebnisrechnung auf.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Entsprechend dem KDZ-Leitfaden wurde eine Auf-/Abwertung für „Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“ direkt gegen die Neubewertungsreserve erfolgsneutral verbucht. Erst wenn das Finanzinstrument verkauft wird, ist die Neubewertungsreserve erfolgswirksam aufzulösen. Es wird auch auf die Erläuterungen zu § 33 Abs. 5 VRV 2015 verwiesen aus der eindeutig hervorgeht, dass „Aus einer Veränderung des Wertes gegenüber einer Neubewertungsrücklage oder Fremdwährungsumrechnungsrücklage ergibt sich keine Änderung in der Ergebnisrechnung.“

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Der Beteiligungswert auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ist für die Gemeindeaufsichtsbehörde unter Heranziehung des Beteiligungsnachweises (Anlage 6j VRV 2015) mit dem dortigen Ausweis der Naßfeld-Liftgesellschaft nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Der Beteiligungsausweis (Anlage 6j VRV 2015) umfasst 2 Seiten und sind die Beteiligungen Naßfeld - Liftgesellschaft m.b.H. & Co. und Raiffeisenbank Kötschach – Mauthen (auf Seite 2) zu addieren. Dadurch ergibt sich Übereinstimmung mit dem Ausweis im Vermögenshaushalt.

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Gemäß § 20 K-GHG ist eine Gesamtdarstellung der mehrjährigen investiven Einzelvorhaben dem RA beizulegen. Der von der IT-Firma programmierte „Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben“ ist eine Vermengung der Nachweise gemäß § 18 K-GHG (Nachweis der Investitionstätigkeit) und § 20 K-GHG.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Hier wurde der FV Andrea Pfaffenberger von Frau Gratzner Stefanie (im Vorfeld telefonisch) als auch von Hr. Fabach anl. der Gebarungseinschau mitgeteilt, dass die Überprüfung der mehrjährigen investiven Vorhaben von Frau Gratzner zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Daher wurde auch die Gesamtdarstellung nicht mitgeliefert. Die Gesamtdarstellungen der mehrjährigen investiven Einzelvorhaben wurden selbstverständlich dem Rechnungsabschluss 2021 beigelegt und daher auch dem Gemeinderat vorgelegt.

Getroffene Maßnahmen:

Die geforderten Auswertungen bzw. Beilagen wurden mit unserem Softwareanbieter besprochen. Da die Anpassung der Auswertungen auch mit den anderen Gemeinden abzustimmen sein wird, kann seitens des Softwareanbieters noch kein Termin für die endgültige Umsetzung genannt werden.

d.) Sonstige Auffälligkeiten

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See wird darauf hingewiesen, dass laut Anlagenspiegel zwischen dem Aktivvermögen und dem passivseiteigen Sonderposten „Investitionszuschüsse“ über € 700.000,- Differenz besteht. D.h., die jährliche Abschreibung (AfA) des Anlagevermögens der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See kann mit den angesetzten Investitionszuschüssen nicht gedeckt werden, was laufend negative Ergebnisse im Ergebnishaushalt der kommenden Jahre über die Nutzungsdauer verursacht. Der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See wird seitens der Gemeindeaufsichtsbehörde empfohlen, die aktiv- wie passivseitigen Wertansätze in der EB dahingehend zu prüfen. Es wird angeregt, den Gemeinderat hinsichtlich der Unterdeckung zu informieren, sollten die negativen Ergebnisse bspw. vor allem aus mit Eigenmitteln (wie die Zuführung aus der operativen Gebarung) in der Vergangenheit finanziertem Straßenvermögen resultieren.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Bereits im RA 2020 haben wir – wie dort auch in den textlichen Erläuterungen dokumentiert – auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde die AfA Belastung reduziert. Für ältere Anlagen liegen keine Finanzierungspläne vor, daher haben wir – wie von der Aufsicht vorgeschlagen – den Durchschnitt der Investitionszuschüsse der Finanzierungen aus den letzten Jahrzehnten angesetzt. Die Stadtgemeinde hat immer entsprechende Eigenmittel aufgebracht. Wir sehen uns daher außer Stande guten Gewissens weitere Investitionszuschüsse einzubuchen, ohne den Vermögenshaushalt zu verfälschen.

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möchte in die EB eingreifen, da eine nachträgliche Wertanpassung (Aufwertung eines Löschwasserbehälters um rd. € 20.000,-) beim Anlagevermögen erforderlich ist. Seitens der Gemeindeaufsichtsbehörde wird diesbezüglich angemerkt, dass durch die geplante EB-Korrektur über das Konto 990 im RA 2021 lediglich eine Darstellung in Anlage 1d VRV 2015

(Nettovermögensveränderungsrechnung) vorgesehen ist und es keine Auswirkung in der Ergebnisrechnung 2021 geben darf.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Die Buchung wurde korrigiert. Da die Anlagen bereits vollständig abgeschrieben wurden ergibt sich daraus keine Korrektur der EB sondern lediglich eine Ergänzung des Anlagespiegels.

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Die Anlagenabgänge 2021 werden stichprobenartig durchgegangen und seitens der Gemeindeaufsichtsbehörde festgehalten, dass die Ermittlung und Ausbuchung des Buchwertes (in Verbindung mit der Erstbewertung in der EB) abgegangener Anlagen im Detail zu prüfen ist, sodass aus Verkaufserlösen nicht fälschlicherweise Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen entstehen (siehe Fahrzeugverkäufe 2021 im Wirtschaftshof!).

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Diese Aufforderung ist für uns nicht nachvollziehbar, da insbesondere aus dem erwähnten Fahrzeugverkauf im Wirtschaftshof ein Nettoerlös von 17,5 TE verbucht wurde.

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einzahlung des Bundes in der Höhe von € 235.000,-- beim Projekte Erweiterung Kita im Vermögenshaushalt bei den Investitionszuschüssen bereits inkludiert ist, jedoch nicht im Anlagespiegel.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Diese Feststellung entspricht den vorliegenden Unterlagen.

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Im Ansatz 560 wurde eine Gutschrift ausbezahlt, diese ist auf das Konto 8280 zu verbuchen.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Die Fehlbuchung wurde entsprechend korrigiert.

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Im Ansatz 612 (investiv) sind am Konto 3011 € 175.300,-- und am Konto 3012 € 158.000,-- zu verbuchen.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Die Fehlbuchung wurde entsprechend korrigiert.

Feststellung der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung:

Im Ansatz 650 ist die Kontierung der BZ in der Höhe von € 80.000,-- auf 8611 zu ändern.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Die Fehlbuchung wurde entsprechend korrigiert.

Getroffene Maßnahmen:

Die Fehlbuchungen wurden entsprechend korrigiert.

Hinsichtlich der Höhe der AfA wurde bereits im Vorjahr eine Prüfung durchgeführt und konnte festgestellt werden, dass aufgrund der Finanzierungspläne bei den Straßenbauten immer Eigenmittel der Gemeinde eingesetzt wurden und es daher keinen weiteren Anpassungsbedarf gibt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See wurde somit über die Ergebnisse der Gebarungseinschau zur Jahresrechnung 2021 vollinhaltlich in Kenntnis gesetzt.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:
Übernahme bzw. Abtretung von öffentlichen Gut

- a.) Übernahme Grdst. 2166, KG Görtschach
- b.) Abtretung eines Teilstückes von Grdst. 1040/7, KG Möderndorf

BERICHT:
LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

a.) Übernahme Grdst. 2166, KG Görtschach

Im Zuge der Elektrifizierung der Gailtalbahn und des daraus resultierenden Zusammenlegungsverfahrens Förolach wurde die Begleitstraße Förolach neu errichtet.

Mittlerweile liegt das Endergebnis gemäß Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, GZ 9467/22, vor. Demnach soll das Trennstück 3 im Ausmaß von 22 m² aus dem öffentlichen Gut Grdst. 2166 KG Görtschach abgeschrieben werden und die Trennstücke 1 und 2 im Gesamtausmaß von 1259 m² kostenlos und lastenfrei in das öffentliche Gut 2166 KG Görtschach übernommen werden.

Die Kundmachung erfolgte im Zeitraum 19.05.2022 bis 16.06.2022. Es gab keine Einwände.

Nunmehr wurde mit 06.07.2022 seitens des Landes Kärnten die Vereinbarung, sowie die Grundabtretungsvereinbarung übermittelt. Die Vereinbarungen liegen den Sitzungsunterlagen auf und sind dieser Niederschrift als **Anlage J** beigelegt.



ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge gemäß dem Vermessungsplan der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, GZ: 9467/22, der Abschreibung des Teilstückes 3 aus dem öffentlichen Gut Grdst. 2166, KG Görtschach im Ausmaß von 22 m² die Zustimmung erteilen. Weiters mögen der Übernahme der Trennstücke 1 und 2 im Gesamtausmaß von 1259 m² in das öffentliche Gut Grdst. 2166, KG Görtschach und den vorliegenden Vereinbarungen mit dem Land Kärnten die Zustimmung erteilt werden und die Trennstücke 1 und 2 der Widmung bzw. Verwendung als Gemeingebrauch zugeführt werden.

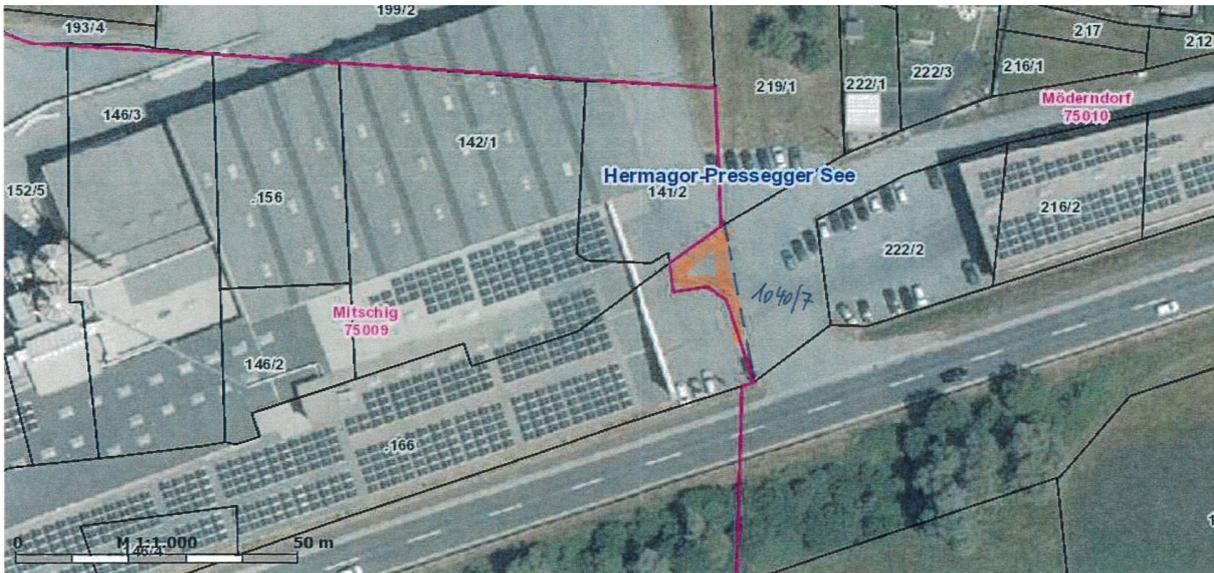
ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

b.) Abtretung eines Teilstückes von Grdst. 1040/7, KG Möderndorf

Für die geplante Erweiterung der Betriebsstätte in Kühweg wurde seitens der Hasslacher Holzbausysteme GmbH, 9751 Sachsenburg, ein Ansuchen betreffend Grundkauf eines Teilstückes des Grundstückes 1040/7 (öffentliches Gut) KG Möderndorf gestellt.

Als Verkaufspreis für die 103 m² wurden € 70,00 pro m² festgelegt. Sämtliche mit dem Kauf verbundene Kosten (Vermessung, grundbücherliche Durchführung, Grunderwerbssteuer) sind vom Käufer zu tragen.

Die Kundmachung über den Verkauf erfolgte im Zeitraum 19.04.2022 bis 17.05.2022. Es gab keine Einwände.



(AGIS Standard Ausgabe: Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.)



103 m² - Grdst 1040/7 KG Möderndorf

12.04.22
[Signature]

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem Grundverkauf eines Teilstückes des Grdst. 1040/7, KG Möderndorf im Ausmaß von 103 m² zu einem m²-Preis von € 70,00 die Zustimmung erteilen. Sämtliche mit dem Kauf verbundene Kosten (Vermessung, grundbücherliche Durchführung, Grunderwerbssteuer) sind vom Käufer zu tragen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:
Änderung des Flächenwidmungsplanes, Pkt. 16a-d/2020

LAbg. GR Luca BURGSTALLER verlässt die Sitzung.

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beabsichtigt gemäß §§ 31 a und 31 b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018 nachstehende Grundstücke umzuwidmen:

16a/2020

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 2213/1, 2470, 2471, alle KG TRÖPOLACH, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Liftrasse“ im Gesamtausmaß von ca. 5.053 m²

16b/2020

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 2194/1, 2470, 2213/1, alle KG TRÖPOLACH, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Schiabfahrt, Schipiste“ im Gesamtausmaß von ca. 32.622 m²

16c/2020

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 2194/1, 2471, alle KG TRÖPOLACH, von derzeit „Grünland - Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland - Liftstation“ im Gesamtausmaß von ca. 3.550 m²

16d/2020

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 2194/2, 2213/1, 2470, alle KG TRÖPOLACH, von derzeit „Grünland - Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 41.594 m².

Die beabsichtigten Umwidmungen wurden bereits mit Kundmachung vom 01.10.2020 bis 29.10.2020, Zahl:610-1/4-2020/He/Ja-Gu kundgemacht.

Dabei wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des Ortsplaners:

Ca. 3 km nordwestlich der Sonnenalpe Naßfeld befindet sich die Hotel- und Freizeitwohnsitzanlage Sonnleitn. Von dieser Anlage aus bringen sowohl eine Sesselbahn als auch ein Schlepplift die Gäste auf den Berg. Der Liftbetreiber beabsichtigt, den Schlepplift zu erneuern und die Trasse Richtung Osten zu verlegen.

Die derzeit für Anfänger relativ steile Abfahrt soll durch eine Familienabfahrt ergänzt werden. In diesem Zuge soll auch eine nur im Flächenwidmungsplan vorgesehene Piste zurückgewidmet werden. Ein auf der geplanten Liftrasse befindlicher Speicherteich wurde bereits durch einen weit größeren ersetzt und wird nach Inbetriebnahme des neuen ebenfalls widmungsmäßig richtiggestellt.

Im Flächenwidmungsplan ist der gesamte Bereich als landwirtschaftliche Grünland (Ersichtlichmachung Wald) ausgewiesen. Im Öek (Siedlungsleitbild) sind keine grafischen Festlegungen enthalten. Verbal ist sehr wohl der Schutz von Biotopen, Wald und Trinkwasservorkommen festgeschrieben wie auch der Schutz des Bodens vor Erosion. Aber auch der Tourismus mit dem notwendigen Ausbau des Angebotes ist als Zielsetzung angeführt.

Aufgrund der Lage des Projektgebietes sind folgende Stellungnahmen einzuholen:

- Bezirksforstinspektion BFI (Wald)
- UAbt. 8 - Naturschutz (nochmontane Gebirgsstufe)
- Straßenbauamt: Teile der Widmungsfläche befinden sich im 15m-Korridor L22a Schlanitzer Almstraße außerhalb des Ortsgebietes

Das Areal liegt in keinem Schutzgebiet, es sind auch keine Gefährdungsbereiche ersichtlich.

Nachdem der Ausbau und Erhalt des Tourismus am Naßfeld ein hohes öffentliches Interesse genießt, ist die Umwidmung zu befürworten.

Stellungnahme Abt. 3 DI Albrecht:

Die Stellungnahme gilt für die VP Nr. 16a-c/2020, welche in einem räumlichen Zusammenhang stehen und werden gemeinsam beurteilt.

Die geneigten bzw. Hanglage aufweisenden Flächen befinden sich südöstlich des Siedlungssplitters Sonnleiten. Die angesprochenen Flächen sind teilweise stark mit Bäumen bestockt und sind im FWP als Wald ersichtlich gemacht. Nördlich im direkten Anschluss an die Widmungsfläche verläuft die L 22a Schlanitzer Landesstraße.

Der Stellungnahme des Ortsplaners entnehmend, beabsichtigt der Liftbetreiber den Schlepplift zu erneuern und die Trasse Richtung Osten zu verlegen. Zudem soll die relativ steile Abfahrt durch eine Familienabfahrt ergänzt (Verlegung des Bestand) werden.

Gem. der zeichnerischen Darstellung des ÖEKs 2014 befindet sich das ggst. Areal im Bereich einer spezifischen Grünfunktion (Schiabfahrt, Lifttrasse). Das Siedlungsleitbild sieht grundsätzlich eine Erhaltung bzw. einen Ausbau des Schigebiets Nassfeld als größte Tourismusgemeinde Kärntens vor. Zudem ist landschaftlichen Vielfalt des Naturraumes zu erhalten.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht entsprechen die beabsichtigten Änderungen des FWP grundsätzlich den Intentionen des ÖEKs. Mit der geplanten Verlegung der ausgewiesenen Schipiste ist eine Verkleinerung des Ausmaßes der Widmungsfläche verbunden. Zudem besteht noch folgendes Abklärungserfordernis, wie im Wesentlichen bereits vom Ortsplaner gefordert:

- Abt. 8 Nsch: Stellungnahme betreffend spezifische Lage
- Abt. 8 UA SUP: Stellungnahme betreffend Nutzungskonflikte, soweit relevant
- Abt. 8 UA GGM: Stellungnahme aufgrund der Geländesituation
- BFI: Stellungnahme hinsichtlich der Ersichtlichmachung von Wald- Wertziffer 223
- zuständiges Straßenbauamt: betreffend 15 m- Korridor zur L 22a
- *Gemeinde:

Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind für ggst. Änderungen bedingt relevant. Aus raumordnungsfachlicher Sicht entsprechen die ggst. Änderungen des FWP den raumplanerischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Hermagor und werden positiv beurteilt.

Die VP Nr. 16a-d/2020 stehen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang. Es gilt die Stellungnahme Nr. 16a/2020. Offensichtlich wurde die ggstl. Änderung ursprünglich nicht im WidmungenOnline mit eingepflegt. Im Lageplan ist die ggstl. Änderung des FWP jedoch berücksichtigt.

Stellungnahme Abt. 8 UA SE – Schall- und Elektrotechnik (PE 14.10.2020)

Zu den Umwidmungsanträgen 16a+b+c+d/2020:

Stellungnahme Umweltstelle vom 7.10.2020, Zahl: 08-BA-699/14-2020 (002/2020)

Im Bereich Sonnleitn ist die Erneuerung und Verlegung eines Schleppliftes sowie die Errichtung einer Familienabfahrt vorgesehen. Aus Sicht der ha. Umweltstelle sind keine Nutzungskonflikte auszumachen, den Anträgen kann daher zugestimmt werden.

Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 werden die Anträgen jedoch noch an die ha. Umweltstelle fachlicher Naturschutz sowie die Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Stellungnahme Abt. 8 Umwelt, Energie und Naturschutz, Uabt. GGM (PE 10.03.2022)
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hermagor Antrag 16a-d/2020 – ergänzende geologische Stellungnahme

Gemeinde:	Hermagor (20305)
KG:	Tröpolach (75017)
Name:	Bergbahnen Naßfeld Pramollo AG
Bestehende Widmung:	Grünland – für die L.- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche (a, b) Grünland – Schiabfahrt, Schipiste (c, d)
Beabsichtigte Widmung:	Grünland – Liftrasse (a) Grünland – Schiabfahrt, Schipiste (b) Grünland – Liftstation (c) Grünland – für die L.- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche (d)
Bestehende Nutzung (Luftbild):	
Widmungsfläche:	Wald, Alm, Schigebiet
Umfeld:	Wald, Alm, Schigebiet
Hangneigung (mittlere Neigung; Laserscan, Topografische Karte):	
Widmungsfläche:	10° bis 35°
Umfeld:	10° bis 35°
Anmerkung:	Verlegung Schlepplift, Anpassungen und Errichtung Familienabfahrt
Untergrund (geolog. Karte, OA):	Hangschutt und glaziale Ablagerungen über Schiefer und Kalkstein

Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte):
Laut geologischer Karte sind im Bereich der WF Rutschungen und Blockwerk ausgewiesen. Südwestlich sind im Bereich des Speicherteich-Tressdorfer Alm II Kriechbewegungen bekannt-
Hydrogeologische Verhältnisse (z.B. WVA, Feuchtfläche, Quellen etc.):
Laut WIS sind keine Quellen, WVA oder Vernässungen im Umfeld der WF situiert.

Beurteilung:
Positiv mit Auflagen bzw. zurückgestellt

Begründung:
Mit der Stellungnahme vom 09.12.2020 wurden die gegenständlichen Widmungspunkte aufgrund offener Fragen und fehlender Unterlagen zurückgestellt.

Im Auftrag des Antragstellers wurden durch das Planungsbüro Umweltbüro GmbH Planunterlagen zu der geplanten Familienabfahrt vorgelegt und das geplante Projekt erläutert.

Zwischen bestehender Piste der Tressdorferalm und der Sonnleitn soll die Familienabfahrt über einen bewaldeten Hang (das als Blockwerk und Rutschung ausgewiesene Gebiet) neu errichtet werden (WP 16b). Die Piste wurde entsprechend den Anforderungen so geplant, dass eine möglichst anfängertaugliche Abfahrt errichtet werden kann. In den Unterlagen sind Angaben über die Geländegestaltung und das erforderliche Entwässerungssystem enthalten. Das Entwässerungssystem wurde mit der WLV abgestimmt und entspricht dem Stand der Technik und es sind zumindest aus geologischer Sicht keine Verschlechterungen zu erwarten.

Die geplante Familienbahn (Liftrasse und Berg-/Talstation, WP 16a und 16c) soll den Schleplift ersetzen und verläuft ebenfalls über das ausgewiesene Rutschgelände. 3 geplante Stützenstandorte liegen laut Planunterlagen innerhalb des Bereiches. Für den Trassenverlauf sind keine weiteren Informationen vorhanden und aufgrund der möglichen ungünstigen Untergrundbedingungen (vor allem der Stützen 3 bis 5), ist derzeit eine Beurteilung der Standsicherheit und somit betriebssicheren Errichtung nicht möglich.

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen kann der Umwidmung für die Familienfahrt (16b) nunmehr zugestimmt werden.

Für die Umwidmung der Familienbahn (16a und 16c) sind Untergrunderkundungen durchzuführen und ein geologisch/geotechnischer Bericht für eine abschließende Beurteilung vorzulegen. Die Anträge werden bis zum Vorliegen des Berichtes zurückgestellt.

Der Rückwidmung (16d) wurde bereits bei der ersten Beurteilung zugestimmt und angemerkt wird, dass der Umwidmungslageplan nicht mit dem derzeitigen Planungsstand übereinstimmt.

Stellungnahme Tiefbauabteilung Wege-/Wasserreferat 16a-d/2020 (PE 29.10.2020)

Wegereferat:

Die Verbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist durch eine private Aufschließungsstraße gegeben.

Wasserreferat:

Kein Pflichtbereich der WVA Schlanitzer Alm. Kein Anschluss erforderlich.

Kanalreferat:

Die Parzellen 2213/1, 2470, 2471, 2194/1,- 2194/2 alle KG Tröpolach befinden sich nicht im Pflichtbereich der Kanalisationsanlage.

Stellungnahme Amt der Ktn. LR, Abt. 12, Uabt. Hermagor WW (PE 29.10.2020)

Seitens der Wasserwirtschaft Hermagor wird mitgeteilt, dass die von der geplanten Umwidmung betroffenen Parzellen im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung situiert sind und somit für das gegenständliche Vorhaben die Stellungnahme der vorgenannten Dienststelle maßgebend ist.

Hinsichtlich der Hangwasserthermatik erfolgt zu den vorgenannten Umwidmungsfällen 15a/2020 bis 19/2020 unsererseits eine gesonderte Stellungnahme.

Laut Telefonat mit Herrn Ing. Wolfgang Lora wurde in der Stellungnahme zur Hangwasserthermatik vom 11.11.2020 (PE 16.11.2020) der Widmungspunkt 16a-d/2020 nicht angeführt. Er teilt mit, dass diesbezüglich kein Einwand besteht.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung vom 25.11.2020

16a-c/2020

Bei den gegenständlichen Umwidmungsflächen handelt es um Widmungen in Verbindungen mit einer geplanten Schiabfahrt mit Aufstiegshilfe zwischen Tressdorferalm und Sonnleitn – im

oberen Einzugsgebiet des Maurerbodenbaches. Diesbezüglich haben bereits Geländebegehungen stattgefunden, um die Machbarkeit des Vorhabens zu prüfen.

Aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Umwidmungen keine Einwände, wenn die beabsichtigten Maßnahmen im Rahmen von wasser- und forstrechtlichen Bewilligungsverfahren unter Vorlage entsprechender Detailplanungen für Wasserhaltungskonzepte und Schutzmaßnahmen im Bereich von Gerinnequerungen abgehandelt werden.

16d/2020

Bei den gegenständlichen Umwidmungsflächen handelt es sich um Rückwidmungen in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ und ist eine Gefahrenbeurteilung nicht erforderlich.

Stellungnahme Amt der Ktn. LR Abt. 9 Straßen- und Brücken (PE 16.11.2020)

Die umzuwidmenden Teilflächen 2213/1, 2470, 2471, KG Tröpolach, sowie 2194/1, 2194/2, 2213/1 und 2470 befinden sich im Einflussbereich der L22a Schlanitzer Straße. Gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes besteht seitens der Landesstraßenverwaltung kein Einwand.

Stellungnahme Amt der Ktn. LR, Abt. Naturschutz vom 05.11.2020

16a/2020

Im Bereich der Grundstücke 2213/1, 2470 und 2471, alle KG Tröpolach, soll der Flächenwidmungsplan von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Liftrasse“ umgewidmet werden. Das Gesamtflächenausmaß beträgt 5.053 m². In der Natur handelt es sich bei den o.a. Grundstücken um zum Teil bewaldete Flächen bzw. um landwirtschaftlich genutzte Almflächen. Die betroffenen Grundstücke befinden sich im zentralen Bereich des Schigebietes Nassfeld. Im Zuge einer naturschutzfachlichen Beurteilung wurde die geplante Liftrasse besichtigt und mit einer positiven Stellungnahme im Naturschutzverfahren ist zu rechnen.

Aus fachlicher Sicht kann der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden.

16b/2020

Im Bereich der Grundstücke 2213/1, 2470 und 2471, alle KG Tröpolach, soll der Flächenwidmungsplan von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ umgewidmet werden. Das Gesamtflächenausmaß beträgt 32.622 m². In der Natur handelt es sich bei den o. a. Grundstücken um zum Teil bewaldete Flächen bzw. um landwirtschaftlich genutzte Almflächen. Die betroffenen Grundstücke befinden sich im zentralen Bereich des Schigebietes Nassfeld. Im Zuge einer naturschutzfachlichen Beurteilung wurde die geplante Liftrasse besichtigt und mit einer positiven Stellungnahme im Naturschutzverfahren ist zu rechnen.

Aus fachlicher Sicht kann der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden.

16c/2020

Im Bereich der Grundstücke 2213/1, 2470 und 2471, alle KG Tröpolach, soll der Flächenwidmungsplan von derzeit „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland – Liftstation“ umgewidmet werden. Das Gesamtflächenausmaß beträgt 3.550 m². Im Bereich der bestehenden Schipiste Sonnleitnbahn soll die geplante Liftstation errichtet werden. Ökologisch sensible Zonen sind nicht vorhanden. Der Standort der Liftstation befindet sich unmittelbar in der Nähe der Schlanitzen Alm Straße im zentralen Schigebiet vom Nassfeld.

Aus fachlicher Sicht kann der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden.

16d/2020

Im Bereich der Grundstücke 2213/1, 2470 und 2471, alle KG Tröpolach, soll der Flächenwidmungsplan von derzeit „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ umgewidmet werden. Das Gesamtflächenausmaß beträgt 41.594 m². Im Zuge der Umsetzung des Projektes, das unter den Widmungspunkten a bis c behandelt wird, erfolgt eine Rückwidmung einer bestehenden Schipiste als Kompensation.

Aus fachlicher Sicht kann der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden.

Stellungnahme Austria Power Grid (PE 06.10.2020)

Kein Einwand.

Stellungnahme AWP vom 01.10.2020

Kein Einwand.

Stellungnahme BH Hermagor Bezirksforstinspektion vom 20.10.2020 (PE 12.11.2020)

zu 16 a und 16 b/2020

Die geplanten Umwidmungen betreffen die Liftrasse und die Schiabfahrt zwischen der Tressdorfer Alm und Sonnleiten. Durch die geplanten Maßnahmen werden Waldflächen in größerem Ausmaß in Anspruch genommen und ist daher für deren Umsetzung eine Rodungsbewilligung erforderlich. Von der Umwidmung betroffen sind relativ stabile Bergwaldbestände. Der Untergrund jedoch ist als labil zu bezeichnen da Rutschhänge betroffen sind und kommt dem Waldbestand auf der Umwidmungsfläche eine besondere Schutzfunktion zu. Die Flächen liegen zur Gänze im Schutzwald. Laut genehmigten Waldentwicklungsplan für den Bezirk Hermagor sind die Flächen mit der Kennziffer 223 ausgewiesen. Die Erholungsfunktion ist als Leitfunktion gegeben. Die Schutzfunktion ist mit Wertigkeit 2 ausgewiesen. Die Wohlfahrtsfunktion besitzt zum Ausgleich des Wasserhaushaltes und Klimaausgleich mittlere Wertigkeit. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist im Bereich der Umwidmungsflächen gegeben. Die Waldbestände sind dem Bergwald zuzuordnen und sind daher die Protokolle Bodenschutz und Bergwald der Alpenkonvention bei der Planung zu berücksichtigen. Demnach dürfen Schipisten in labilem Gelände nicht bewilligt werden.

Durch die Anlage von 2 Schneisen für die Liftrasse und die Schiabfahrt wird der Bergwaldbestand derart zerstückelt, dass negative Auswirkungen auch für den verbleibenden Waldbestand gegeben sind. Die verbleibenden Waldbestände werden einer wesentlich erhöhten Windwurfgefährdung ausgesetzt. Die Schutzfunktion des Waldbestandes für die darunterliegende Schlanitzeralm-Landesstraße wird durch die Maßnahme stark negativ beeinträchtigt.

zu 16 c/2020

In diesem Fall treffen die obigen Ausführungen ebenfalls zu. Bezüglich der Wertigkeit im Waldentwicklungsplan des Bezirkes Hermagor ist die Kennziffer 322 angeführt. Die Schutzfunktion bildet hier die Leitfunktion und ist Schutzwald betroffen. Die Walderhaltung ist auch ein wesentlicher Schutz für die Erhaltung der Standsicherheit der Talbahntrasse. Zum anderen verläuft aus geologischer Sicht eine Abrisskante durch die geplante Fläche unmittelbar oberhalb der Schlanitzeralm Landesstraße. Geländeänderungen sind daher hier besonders kritisch zu sehen. Auf den enormen Aufwand bei der Sicherung der unmittelbar unter der geplanten Schiabfahrt liegenden Stütze 21 der Karnischen Talbahn darf erinnert werden. Für diese unter 16 c geplante Schiabfahrt ist derzeit auch keine Aufstiegshilfe gegeben. Die Situierung eines Stationsgebäudes im Bereich der Kreuzung der Landesstraße mit der Talbahn ist aus geologischen Gründen zu hinterfragen. Durch die häufiger auftretenden Starkniederschläge sind Hangausplatzungen im Schutzwaldbereich zu erwarten und ist eine erhöhte Gefährdung für die Landesstraße und die Talbahn gegeben.

Aufgrund der Verhältnisse in der Natur, der Wertigkeit der betroffenen Waldflächen sowie der gesetzlichen Grundlagen ist für die Widmungsfälle 16 a, 16 b, 16 d ein positiver Abschluss eines Rodungsverfahrens nicht sicher. Aus forstfachlicher Sicht kann einer Umwidmung des Antrages 16c/2020 keinesfalls zugestimmt werden.

Stellungnahme BH Hermagor Bezirksforstinspektion (PE 04.05.2022)

Seitens der Bezirksforstinspektion wird die Stellungnahme vom 20.10.2020 zu den Umwidmungspunkten 16a und 16b/2020 nach Einholung weiterer Grundlagen abgeändert und durch nachfolgende Stellungnahme ersetzt:

Seitens der Antragstellerin, der Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG, wurden Detailpläne für die geplante Familienabfahrt sowie der zugehörigen Familienseilbahn vorgelegt. Weiters steht das UVP-Verfahren für die Ausbauten des Schigebietes Nassfeld vor dem Abschluss und wurden Flächenbilanzen der diesbezüglich erfolgten Waldinanspruchnahmen vorgelegt. Demnach wurden mehr als 5 ha von ursprünglich genehmigten Rodeflächen nicht in Anspruch genommen. Auch im Umfeld der geplanten Familienabfahrt wurden bewilligte Rodeflächen nicht konsumiert. Die Bewilligung für weitere Rodungen im Rahmen des UVP-Verfahrens ist mit 31.12.2021 erloschen.

Eine geologische Beurteilung für diesen Bereich liegt ebenfalls vor. Entsprechend diesem Gutachten wird der Familienabfahrt aus geologischer Sicht zugestimmt, für die Familienbahn wird jedoch ein Rutschgelände ausgewiesen und sind aufgrund der ungünstigen Untergrundbedingungen noch weitere Erkundigungen (Bohrungen bei den geplanten Stützen 3 bis 5) erforderlich.

Das Entwässerungssystem wurde mit der Wildbach- und Lawinenverbauung abgestimmt und wurde dem Stand der Technik entsprechend beurteilt.

Durch die geplanten Maßnahmen werden Waldflächen im Ausmaß von ca. 1,7 ha dauernd in Anspruch genommen und sind für die Umsetzung der Maßnahmen befristete Waldinanspruchnahmen im Ausmaß von ca. 0,5 ha erforderlich. Es handelt sich dabei überwiegend um relativ stabile Bergwaldbestände.

Der Untergrund ist jedoch, zumindest in den Grabenbereichen, als labil zu bezeichnen, da Rutschhänge (Schlanitzeralmgleitung) betroffen sind, und kommt dem Waldbestand auf der Umwidmungsfläche eine besondere Schutzfunktion zu (Kriechbewegung laut geolog. Gutachten). Die Flächen liegen zur Gänze im Schutzwald. Laut genehmigten Waldentwicklungsplan für den Bezirk Hermagor sind die Flächen mit der Kennziffer 223 ausgewiesen. Die Erholungsfunktion ist als Leitfunktion gegeben. Die Schutzfunktion ist mit Wertigkeit 2 ausgewiesen. Die Wohlfahrtsfunktion besitzt zum Ausgleich des Wasserhaushaltes und Klimaausgleiches mittlere Wertigkeit. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist im Bereich der Umwidmungsflächen gegeben. Die Waldbestände sind dem Bergwald zuzuordnen und sind daher die Protokolle Bodenschutz und Bergwald der Alpenkonvention bei der Planung zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Rodungserlass des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (ZI: 13.205/02-I/3/2002 Stand März 2020) sind für Maßnahmen wie Schipisten Ausgleichsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme im Rodungsverfahren zwingend vorzuschreiben. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind zum Zeitpunkt der Antragstellung der zuständigen Behörde mitzuteilen bzw. im Einreichprojekt darzustellen. Solt die Vorschreibung einer Ausgleichsmaßnahme nicht möglich sein, ist die Rodungsbewilligung für das Vorhaben zu versagen.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen von Geologie und WLW scheinen die geplanten Maßnahmen bezüglich der Geländebeschaffenheit und der erforderlichen Erosionssicherung grundsätzlich möglich zu sein.

Da größere Waldinanspruchnahmen im betreffenden Gebiet durch Beendigung des UVP-Verfahrens nicht mehr notwendig sind, wird aus forstfachlicher Sicht der Umwidmung der Fälle

16a/2020 und 16b/2020 zugestimmt, da die Waldinanspruchnahme für die Errichtung der Familienabfahrt vergleichsweise dazu in wesentlich geringerem Ausmaß erforderlich ist.

Aufgrund der strengen Bestimmungen des Forstgesetzes in Verbindung mit der Alpenkonvention bzw. dem Rodungserlass hängt eine allfällige Rodungsbewilligung jedoch eng mit den vom Antragsteller vorzulegenden Ausgleichsmaßnahmen zusammen. Die Vorschreibung einer subsidären Ersatzgelderleistung ist in diesem Fall jedenfalls ausgeschlossen.

Aufgrund der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion sowie der Stellungnahme der Abt. 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung können die Widmungspunkte 16a und 16c/2020 nicht beschlossen werden.

LAbg. GR Luca BURGSTALLER nimmt wieder an der Sitzung teil, GRⁱⁿ Bärbel WALDNER verlässt die Sitzung.

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Presssegger See möge der Änderung des Flächenwidmungsplanes Punkt

16b/2020

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 2194/1, 2470, 2213/1, alle KG Tröpolach, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ im Gesamtausmaß von ca. 32.622 m² und

16d/2020

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 2194/2, 2213/1, 2470, alle KG Tröpolach, von derzeit „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 41.594 m² die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (26:0) angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: LAbg. Bgm. DI Leopold ASTNER, 1. Vizebgm. Günter PERNUL, 2. Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB, StRⁱⁿ Martina WIEDENIG, StR DI Siegfried PIRKER, StR Mag. Karl TILLIAN, GR Dr. Christian POTOČNIK, GR LAbg. Luca BURGSTALLER, LL.B., GRⁱⁿ Ivonne GROINIG, GR Ing. Wolfgang WALLNER, GRⁱⁿ Veronika KILZER, GR Markus PERNULL, BSc., GRⁱⁿ Mag^a. Elke BENEKE, GR Thomas JANK, GRⁱⁿ Kristina WIEDENIG, BEd., GR Mag. Wilhelm POPATNIG, GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER, GR Günther BACHMANN, GR Bernd PHILIPPITSCH, GR Dr. Andreas SCHULLER, GR Bernhard FLASCHBERGER, GR Peter WARMUTH, GR Christian STEINWENDER, GR Gerfried DUTTER, GRⁱⁿ Christina BALL, GR Martin KOTOUC

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Ortstaxe – Festlegung der Saisonzeiten Winter 2022/2023

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Der Zeitraum der jeweiligen Ortstaxenverordnung ist jährlich neu zu beschließen.

Das Tourismusbüro hat mitgeteilt, dass die Wintersaison 2022/2023 am 02. Dezember 2022 beginnt und am 10. April 2023 endet.

Die Winterortstaxe beträgt € 2,00. Die Verordnung, die dieser Niederschrift als **Anlage K** beigelegt ist, tritt mit 02. Dezember 2022 in Kraft.

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem vorliegenden Verordnungsentwurf betreffend die Änderung der Zeiten der Ortstaxe für die Wintersaison 2022/2023 die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (26:0) angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: LAbg. Bgm. DI Leopold ASTNER, 1. Vizebgm. Günter PERNUL, 2. Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB, StRⁱⁿ Martina WIEDENIG, StR DI Siegfried PIRKER, StR Mag. Karl TILLIAN, GR Dr. Christian POTOČNIK, GR LAbg. Luca BURGSTALLER, LL.B., GRⁱⁿ Ivonne GROINIG, GR Ing. Wolfgang WALLNER, GRⁱⁿ Veronika KILZER, GR Markus PERNULL, BSc., GRⁱⁿ Mag^a. Elke BENEKE, GR Thomas JANK, GRⁱⁿ Kristina WIEDENIG, BEd., GR Mag. Wilhelm POPATNIG, GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER, GR Günther BACHMANN, GR Bernd PHILIPPITSCH, GR Dr. Andreas SCHULLER, GR Bernhard FLASCHBERGER, GR Peter WARMUTH, GR Christian STEINWENDER, GR Gerfried DUTTER, GRⁱⁿ Christina BALL, GR Martin KOTOUC

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Ausbau des Prießeneggerbaches in Hermagor – Sondernutzungsvertrag mit der Landesstraßenverwaltung

BERICHT:

StR Siegfried PIRKER berichtet:

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beabsichtigt, im Zuge der Errichtung der neuen Überführung ins Burgermoos, Hochwasserschutzmaßnahmen am Prießeneggerbach durchzuführen.

GR Wolfgang WALLNER verlässt kurz die Sitzung.

Dazu muss die Gailtalstraße, B 111, beim KM 30,220 – westlich der OMV Tankstelle – mittels eines Durchlassbauwerkes unterquert werden.

Hierüber ist mit dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) und der Stadtgemeinde Hermagor Pressegger-See (Nutzungswerber) ein Sondernutzungsvertrag abzuschließen.

Die wichtigsten Punkte des Sondernutzungsvertrages – **lt. Anlage L** - sind:

1. Der Nutzungswerber hat im Bereich der Straße die Anlage gemäß den genehmigten Plänen auf seine Kosten und Gefahr nach den Weisungen der Straßenverwaltung zu errichten und zu erhalten. Arbeiten an der Straße dürfen nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt erfolgen.
2. Der Nutzungswerber hat alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung der bewilligten Anlagen auf Straßengrund entstehen. Hierin enthalten ist auch ein evtl. Mehraufwand für laufende bauliche Instandhaltung.
3. Eine Abänderung der Vereinbarung kann jederzeit ohne Entschädigungsleistung wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße von der Straßenverwaltung verlangt werden. Somit ist auch ein evtl. Widerruf der Sonderbenützung jederzeit möglich.

GRⁱⁿ Bärbel WALDNER nimmt wieder an der Sitzung teil.

4. Der Nutzungswerber haftet der Straßenverwaltung für alle unmittelbar oder mittelbar durch Herstellung und Betrieb der Anlage herbeigeführte Schäden. Er hat die Straßenverwaltung hinsichtlich solcher Ansprüche klag- und schadlos zu halten.
5. Der Nutzungswerber hat gegenüber der Straßenverwaltung keinerlei Anspruch auf Ersatz des Schadens im Falle einer Beschädigung bzw. Störung des Betriebes der Anlage, die

durch den Straßenverkehr verursacht wird. Gleiches gilt für Beschädigungen, die durch Arbeiten der Straßenverwaltung verursacht werden.

6. Die mit diesem Nutzungsvertrag zur Benützung von Straßengrund verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf den jew. Rechtsnachfolger über.
7. Die Arbeiten dürfen nur zu den unter Punkt XIII des Vertrages angeführten besonderen Bedingungen durchgeführt werden.

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem beiliegenden Sondernutzungsvertrag zur Errichtung eines Durchlassbauwerkes im Bereich von KM 30,220 an der B 111 Gailtalstraße die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

WVA Hermagor-Pressegger See, BA 17, Errichtung HB I neu Nassfeld

- a.) Annahme Landesförderung
- b.) Annahme Bundesförderung

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Der Bauabschnitt 17, Errichtung HB I neu Nassfeld, wurde mit dem Ersuchen um Genehmigung der Förderungsmittel beim Bund (KPC) und Land vorgelegt. Mittlerweile liegen die Zustimmungen der Landesförderung und Bundesförderung vor.

a) Annahme Landesförderung:

Am 24.07.2018 wurde von der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See das Ansuchen um Genehmigung der Landesförderung für das Bauvorhaben BA 17 Errichtung HB I neu Nassfeld gestellt.

Nunmehr wurde mit Schreiben vom 28.03.2022, Zahl: 12-SWW-192/3-2022, der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See mitgeteilt, dass eine **14,28 %ige Förderung** im Ausmaß von **€ 199.206,00** anerkannt wird.

Die Landesförderung wird als rückzahlbares Darlehen gewährt, wobei nach Ablauf der Bundesannuitätzuschüsse – in der Regel nach 25 Jahren ab Funktionsfähigkeit der Anlage – die Rückzahlung in 10 gleich hohen Jahresraten bei 0,3 %iger Verzinsung erfolgen muss.

b) Annahme Bundesförderung

Seitens des Bundes (Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vertr. durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, Türkenstraße 9) wurde das Ansuchen auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.05.2022 von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 10.05.2022 positiv behandelt.

Bestandteile des Vertrages:

Investitionssumme laut Antrag: förderbare Summe € 1,400.000,00.

25 % Förderung des Bundes in der Höhe von **Gesamt € 351.180,00** (inkl. Anteil Leitungsinformationssystem) in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen. Laufzeit: 23 Jahre. Auszahlung erfolgt nach vorläufigem Zuschussplan.

Finanzierung:

Die Finanzierung des Bauabschnittes BA 17 Errichtung HB I neu Nassfeld erfolgt über das investive mehrjährige Einzelvorhaben „Sanierungen und Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen Hermagor, Sonnenalpe Nassfeld und Schlanitzer Alm – Teil 2“.

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge

- a) dem vorliegenden Fördervertrag – **Anlage M** - mit dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds – Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 Wasserwirtschaft, Schreiben vom 28.03.2022, ZI. 12-SWW-192/3-2022, über 14,28 % Landesförderung für das Bauvorhaben BA 17 Errichtung HB I Nassfeld im Ausmaß von € 199.206,00 wobei die Fördergelder nach 25 Jahren ab Funktionstätigkeit der Anlage in 10 Jahresraten mit 0,3 %iger Verzinsung zurückgezahlt werden müssen sowie
- b) dem vorliegenden Fördervertrag – **Anlage N** - mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Schreiben vom 10.05.2022) über 25 % Bundesförderung für das Bauvorhaben BA 17 Hochbehälter Nassfeld im Ausmaß von € 351.180,00 die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

VVA Hermagor-Pressegger See, BA 18, Errichtung HB Pressegger See

- a.) **Annahme Landesförderung**
- b.) **Annahme Bundesförderung**

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Der Bauabschnitt 18, Errichtung HB Pressegger See, wurde mit dem Ersuchen um Genehmigung der Förderungsmittel beim Bund (KPC) und Land vorgelegt. Mittlerweile liegen die Zustimmung der Landesförderung und der Bundesförderung vor.

a) Annahme Landesförderung:

Am 22.06.2020 wurde von der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See das Ansuchen um Genehmigung der Landesförderung für das Bauvorhaben BA 18 Errichtung HB Pressegger See gestellt.

Nunmehr wurde mit Schreiben vom 28.03.2022, Zahl: 12-SWW-192/4-2022, der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See mitgeteilt, dass eine **13,00 %ige Förderung** im Ausmaß von **€ 123.500,00** anerkannt wird.

Die Landesförderung wird als rückzahlbares Darlehen gewährt, wobei nach Ablauf der Bundesannuitätenzuschüsse – in der Regel nach 25 Jahren ab Funktionsfähigkeit der Anlage – die Rückzahlung in 10 gleich hohen Jahresraten bei 0,3 %iger Verzinsung erfolgen muss.

b) Annahme Bundesförderung

Seitens des Bundes (Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vertr. durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, Türkenstraße 9) wurde das Ansuchen auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.05.2022 von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 10.05.2022 positiv behandelt. Der Förderungsvertrag liegt nunmehr vor.

Bestandteile des Vertrages:

Investitionssumme laut Antrag: förderbare Summe € 950.000,00.

25 % Förderung des Bundes in der Höhe von **Gesamt € 237.500,00** in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen. Laufzeit: 25 Jahre. Auszahlung erfolgt nach vorläufigem Zuschussplan.

Finanzierung:

Die Finanzierung des Bauabschnittes BA 18 Errichtung HB Pressegger See erfolgt über das investive mehrjährige Einzelvorhaben „Sanierungen und Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen Hermagor, Sonnenalpe Nassfeld und Schlanitzer Alm – Teil 2“.

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge

- a) dem vorliegenden Fördervertrag – **Anlage O** - mit dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds – Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 Wasserwirtschaft, Schreiben vom 28.03.2022, Zl. 12-SWW-192/4-2022, über 13 % Landesförderung für das Bauvorhaben BA 18 Errichtung HB Pressegger See im Ausmaß von € 123.500,00, wobei die Fördergelder nach 25 Jahren ab Funktionsfähigkeit der Anlage in 10 Jahresraten mit 0,3 %iger Verzinsung zurückgezahlt werden müssen sowie
- b) dem vorliegenden Fördervertrag – **Anlage P** - mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Schreiben vom 10.05.2022) über 25 % Bundesförderung für das Bauvorhaben BA 18 Hochbehälter Pressegger See im Ausmaß von € 237.500,00 die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 10. der Tagesordnung:

Gebührenverordnung der Nachmittagsbetreuung in der VS Hermagor, VS Tröpolach und VS Egg

BERICHT:

StR Martina WIEDENIG berichtet:

Die ganztägige Schulform an der Volksschule Hermagor ist seit dem Schuljahr 2009/10 und an der Volksschule Tröpolach ab dem Schuljahr 2018/19 in getrennter Abfolge eingerichtet. Ab dem Schuljahr 2020/21 wurde den Schülern der VS Egg ermöglicht, die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Hermagor zu besuchen, da für eine eigene Nachmittagsbetreuung zu wenig Schüler angemeldet waren.

Ab dem kommenden Schuljahr findet in der Volksschule Egg ebenso eine ganztägige Schulform mit einer Gruppe statt, da die Mindestanmeldungen für die Fördergewährung erreicht wurden.

Die Abwicklung der ganztägigen Schulform für die Volksschulen ist an den Verein Nachmittagsbetreuung an den Volksschulen, vertreten durch Herrn Mag. Wolfgang Sölle, übertragen.

Da die Einhebung der Elternbeiträge aufgrund der Förderrichtlinienänderung seit dem Schuljahr 2018/19 durch die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See als Schulerhalter erfolgt, ist es erforderlich, pro Schuljahr und Volksschule eine eigene Gebührenverordnung zu beschließen.

Dem Verein werden laufend Akontozahlungen zur Besorgung der Aufwendungen überwiesen. Bis Ende Juli jedes Jahres muss die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Vereins bei der Bildungsdirektion Kärnten eingereicht werden. Nach erfolgreicher Prüfung wird das jeweilige Schuljahr abgerechnet, die Fördersumme ermittelt und überwiesen.

Die Elternbeiträge gliedern sich in Betreuungsbeitrag für die ganztägige Schulform sowie in Essensbeitrag und dürfen nur in kostendeckender Höhe bemessen werden.

Eine Überprüfung der Gebührenverordnungen durch die Bildungsdirektion Kärnten wurde veranlasst und die erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

Die Betreuungsbeiträge für die ganztägige Schulform an der Volksschule Hermagor und Tröpolach haben sich im Vergleich zum Schuljahr 2021/22, bei der 5-Tage-Woche, um insgesamt € 10,00 erhöht.

Für die Volksschule Egg wird der gleiche Betreuungsbeitrag wie für die Volksschule Tröpolach eingehoben.

Die monatlichen Essensbeiträge für die ganztägige Schulform haben sich im Vergleich zum Schuljahr 2021/22 nicht erhöht und werden pauschal verrechnet.

Volksschule Hermagor:

	Essensbeitrag	Betreuungsbeitrag	Erhöhung Betr.	Gesamt
1-Tage-Woche	€ 22,00	€ 7,50	€ 2,50	€ 29,50
2-Tage-Woche	€ 44,00	€ 12,00	€ 4,00	€ 56,00
3-Tage-Woche	€ 66,00	€ 18,00	€ 6,00	€ 84,00
4-Tage-Woche	€ 88,00	€ 24,00	€ 8,00	€ 112,00
5-Tage-Woche	€ 110,00	€ 30,00	€ 10,00	€ 140,00

Volksschule Tröpolach:

	Essensbeitrag	Betreuungsbeitrag	Erhöhung Betr.	Gesamt
1-Tage-Woche	€ 26,00	€ 8,40	€ 2,50	€ 34,40
2-Tage-Woche	€ 52,00	€ 14,00	€ 4,00	€ 66,00
3-Tage-Woche	€ 78,00	€ 21,00	€ 6,00	€ 99,00
4-Tage-Woche	€ 104,00	€ 28,00	€ 8,00	€ 132,00
5-Tage-Woche	€ 130,00	€ 35,00	€ 10,00	€ 165,00

Volksschule Egg:

	Essensbeitrag	Betreuungsbeitrag	Gesamt
1-Tage-Woche	€ 26,00	€ 8,40	€ 34,40
2-Tage-Woche	€ 52,00	€ 14,00	€ 66,00
3-Tage-Woche	€ 78,00	€ 21,00	€ 99,00
4-Tage-Woche	€ 104,00	€ 28,00	€ 132,00
5-Tage-Woche	€ 130,00	€ 35,00	€ 165,00

Die Elternbeiträge für die ganztägige Schulform an den Volksschulen Tröpolach und Egg sind deshalb höher, da weniger Schüler an weniger Schultagen die Nachmittagsbetreuung besuchen und daher nur eine Gruppe für die Förderabrechnung relevant ist.

Die Entwürfe der einzelnen Gebührenverordnungen liegen als **Anlage Q** dieser Niederschrift bei.

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge den beiliegenden Verordnungsentwurf zur Ausschreibung der Tarife für die ganztägige Schulform an den Volksschulen Hermagor, Tröpolach und Egg die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 11. der Tagesordnung:

Vereinbarung Deik – Bau- und Errichtungs GmbH

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

die beiliegende Vereinbarung zwischen der Deik- Bau- und Errichtungs GmbH und der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See liegt zur Beratung und Beschlussfassung vor. Grundlage ist ein privatrechtliches Übereinkommen aus dem Jahr 1981, wo gegenüber dem anderen Vertragspartner und deren Rechtsnachfolger, Verpflichtungen festgehalten wurden. Die Vereinbarung wurde auch vom damaligen Gemeinderat in dieser Form beschlossen.

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge beiliegender Vereinbarung mit der Deik – Bau und Errichtungs GmbH die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 12. der Tagesordnung:

Ankauf des Grundstückes .54/1, KG Möderndorf mit dem Gebäude Möderndorf Nr. 3

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Zwischen der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See und den Miteigentümern des Wohnobjektes Möderndorf 3 gab es Vorgespräche über den Erwerb des Grdst. .54/1, KG Möderndorf samt des Gebäudes Möderndorf Nr. 3.

GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER verlässt kurz die Sitzung.

Basierend auf diesen Vorgesprächen wurde durch das Notariat Mag. Markus Traar der beiliegende Kaufvertrag – **Anlage R** - erstellt und bereits von den Verkäufern unterfertigt.

Der Pauschalpreis der 151 m² großen Liegenschaft beträgt EUR 70.000,--. Seitens des Landes Kärntens LR Ing. Fellner gibt es eine Förderzusage vom 12.05.2020 über Bedarfszuweisungsmittel a.R. in Höhe von € 15.000,--. Die zugesicherten Fördermittel verfallen, wenn der tatsächliche Bedarf nicht bis spätestens 31.12.2022 nachgewiesen werden kann.

Ziel des geplanten Grundankaufes wäre laut dem Förderverein Gailtaler Heimatmuseum:

- die Schaffung eines entsprechenden Eingangsbereiches zum Museum
- die Wiederherstellung der ursprünglichen Schlossansicht
- die Schaffung einer Parkanlage mit Sitzgelegenheiten und Informationsbereich
- die Errichtung von Busparkplätzen, da derzeit für diese keine Zufahrt bzw. Abstellmöglichkeit besteht
- Freifläche für Kulturaktivitäten und Ausstellung von Skulpturen
- die Fläche sollte aber gleichzeitig auch ein Dorfplatz für Möderndorf sein.

Mittelfristig soll die Errichtung eines ebenerdigen Gebäudes als wetterfestes, multifunktionales Kulturzentrum in Verbindung mit dem Schloss geplant werden. Derzeit ist der Veranstaltungsraum im 3. OG des Schlosses und somit nicht barrierefrei.

Finanzierung:

Diese soll durch die Förderung des Landes Kärnten, mehrjährige Reduzierung des Förderungsbetrages an den Förderverein Gailtaler Heimatmuseum sowie durch nicht budgetierte Erlöse an Grundstücksveräußerungen im laufenden Jahr erfolgen.

GRⁱⁿ Elke BENEKE und GR Markus PERNULL verlassen kurz die Sitzung.

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem beiliegenden Kaufvertrag für den Ankauf des Grundstückes .54/1, KG Möderndorf mit dem Gebäude Möderndorf Nr. 3 die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **mehrheitlich 25:2 Gegenstimmen** angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: LAbg. Bgm. DI Leopold ASTNER, 1. Vizebgm. Günter PERNULL, 2. Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB, StRⁱⁿ Martina WIEDENIG, StR DI Siegfried PIRKER, StR Mag. Karl TILLIAN, GR Dr. Christian POTOČNIK, GR LAbg. Luca BURGSTALLER, LL.B., GRⁱⁿ Ivonne GROINIG, GR Ing. Wolfgang WALLNER, GRⁱⁿ Veronika KILZER, GR Markus PERNULL, BSc., GRⁱⁿ Mag^a. Elke BENEKE, GR Thomas JANK, GRⁱⁿ Kristina WIEDENIG, BEd., GR Mag. Wilhelm POPATNIG, GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER, GR Günther BACHMANN, GR Bernd PHILIPPITSCH, GR Dr. Andreas SCHULLER, GR Bernhard FLASCHBERGER, GR Peter WARMUTH, GRⁱⁿ Christina BALL, GRⁱⁿ Bärbel WALDNER, GR Martin KOTOUC

Zu Punkt 13. der Tagesordnung:

Abschluss eines Mietvertrages im Rathaus mit Dr. Besic Amar

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

GR Bernd FLASCHBERGER verlässt kurz die Sitzung.

Beiliegender Mietvertragsentwurf – **Anlage S** - wurde in Abstimmung mit Herrn Dr. Besic erstellt.

Gegenstand des Mietvertrages ist die im 7. Stock des Rathauses befindliche Räumlichkeit im Ausmaß von rund 131 m².

Vizebgm. Günter PERNUL, StR Siegfried PIRKER und StR Karl TILLIAN verlassen die Sitzung.

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Presssegger See möge beiliegendem Entwurf des Mietvertrages mit Herrn Dr. Besic Amar für die Nutzung der Räumlichkeit im 7. Stock des Rathauses als Zahnarztpraxis die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (24:0)** angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: LAbg. Bgm. DI Leopold ASTNER, 2. Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB, StRⁱⁿ Martina WIEDENIG, GR Dr. Christian POTOČNIK, GR LAbg. Luca BURGSTALLER, LL.B., GRⁱⁿ Ivonne GROINIG, GR Ing. Wolfgang WALLNER, GRⁱⁿ Veronika KILZER, GR Markus PERNULL, BSc., GRⁱⁿ Mag^a Eike BENEKE, GR Thomas JANK, GRⁱⁿ Kristina WIEDENIG, BEd., GR Mag. Wilhelm POPATNIG, GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER, GR Günther BACHMANN, GR Bernd PHILIPPITSCH, GR Dr. Andreas SCHULLER, GR Bernhard FLASCHBERGER, GR Peter WARMUTH, GR Christian STEINWENDER, GR Gerfried DUTTER, GRⁱⁿ Christina BALL, GRⁱⁿ Bärbel WALDNER, GR Martin KOTOUC

Zu Punkt 14. der Tagesordnung:

Bestellung von Mitgliedern in den Schutzwasserverband Karnische Region

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Presssegger See hat mit Beschluss vom 28. April 2022, der Gründung eines Schutzwasserverbandes gemäß WRG 1959 die Zustimmung erteilt.

Vizebgm. Günter PERNUL, StR Siegfried PIRKER und StR Karl TILLIAN nehmen wieder an der Sitzung teil.

Mitglieder des Schutzwasserverbandes sind die Gemeinden St.Stefan im Gailtal, Stadtgemeinde Hermagor-Presssegger See, Gemeinde Gitschtal, Marktgemeinde Kirchbach, Gemeinde Dellach, Marktgemeinde Kötschach-Mauthen und Gemeinde Lesachtal.

Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten. Außerdem hat jede Gemeinde ein weiteres Mitglied durch den Gemeinderat in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Für beide Mitglieder ist vom Gemeinderat jeweils ein Ersatzmitglied zu nominieren.

Bgm. LAbg. DI Leopold Astner (ÖVP)	Stv. StR Hannes Burgstaller (ÖVP)
StR DI Siegfried Pirker (SPÖ)	Stv. GR Roland Jank (SPÖ)

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Presssegger See möge dem Vorschlag für die Bestellung von Mitgliedern in den Schutzwasserverband Karnische Region die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 15. der Tagesordnung:
Selbständige Anträge gem. § 41 K-AGO

- a.) **Energiekostenzuschuss für Gemeindegewerbetreibende und Gemeindegewerbetreibende**
- b.) **Sanierung der desolaten Gemeindegewerbestraße in Khünburg**
- c.) **Nachvollziehbare Richtlinien für die Schneeräumung**

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

a.) Energiekostenzuschuss für Gemeindegewerbetreibende und Gemeindegewerbetreibende

In der Gemeinderatsitzung vom 03. März 2022 wurde seitens der SPÖ Hermagor der Selbständige Antrag „Energiekostenzuschuss für Gemeindegewerbetreibende*innen“ – **Anlage G** - gestellt.

Der Antrag wurde in der Gemeinderatsitzung an den Finanzausschuss weitergeleitet und in der Sitzung des Ausschusses am 27. Juni 2022 behandelt.

In der Stadtratssitzung vom 30.06.2022 wurde der selbständige Antrag beraten und einstimmig beschlossen, die Angelegenheit zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Zur Aufklärung ergänzt LAbg. Bgm. Leopold ASTNER, dass bei allen sozialen Zuschüssen das Land Kärnten und die Gemeinden jeweils die Hälfte übernehmen. Das Land Kärnten hat nun den Heizkostenzuschuss um € 30,-- erhöht. Damit die Gemeinden aber nicht zusätzlich belastet werden, hat das Land beschlossen, diesen Zuschuss zur Gänze zu übernehmen.

Seitens der ÖVP Fraktion wird ein Abänderungsantrag gem. § 41, Abs. 2 K-AGO der dieser Niederschrift als **Anlage T** beiliegt, eingebracht und vom Vorsitzenden vorgetragen. Der Abänderungsantrag wurde wieder zurückgezogen.

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge allen bezugsberechtigten Haushalten des Heizkostenzuschusses in der Stadtgemeinde eine Unterstützung von € 50,-- gewähren.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (26:0)** angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: LAbg. Bgm. DI Leopold ASTNER, 1. Vizebgm. Günter PERNUL, 2. Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB, StR DI Siegfried PIRKER, StR Mag. Karl TILLIAN, GR Dr. Christian POTOČNIK, GR LAbg. Luca BURGSTALLER, LL.B., GRⁱⁿ Ivonne GROINIG, GR Ing. Wolfgang WALLNER, GRⁱⁿ Veronika KILZER, GR Markus PERNULL, BSc., GRⁱⁿ Mag^a Eike BENEKE, GR Thomas JANK, GRⁱⁿ Kristina WIEDENIG, BEd., GR Mag. Wilhelm POPATNIG, GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER, GR Günther BACHMANN, GR Bernd PHILIPPITSCH, GR Dr. Andreas SCHULLER, GR Bernhard FLASCHBERGER, GR Peter WARMUTH, GR Christian STEINWENDER, GR Gerfried DUTTER, GRⁱⁿ Christina BALL, GRⁱⁿ Bärbel WALDNER, GR Martin KOTOUC

StRⁱⁿ Martina WIEDENIG nimmt wieder an der Sitzung teil.

Nach Abstimmung des Hauptantrages wird über einen **Zusatzantrag**, der wie folgt lautet, abgestimmt:

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge bei entsprechender finanzieller Gebarung die Unterstützung zum Heizkostenzuschuss um € 10,- erhöhen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

b.) Sanierung der desolaten Gemeindestraße in Khünburg

In der Gemeinderatsitzung vom 18. November 2021 wurde seitens der SPÖ Hermagor der Selbständige Antrag „Sanierung der desolaten Gemeindestraße in Khünburg“ – **Anlage F** - gestellt und an den Ausschuss für Tiefbau und Bauhof weitergeleitet.

In der Bauausschusssitzung vom 17. Mai 2022 wurde der selbständige Antrag beraten und einstimmig beschlossen, die Wegsanierung im Rahmen des Erhaltungsbudgets durchzuführen.

In der Stadtratssitzung vom 30.06.2022 wurde der Beschluss auch einstimmig gefasst.

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Wegsanierung im Rahmen des Instandhaltungsbudgets die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

c.) Nachvollziehbare Richtlinien für die Schneeräumung

In der Gemeinderatsitzung vom 16. September 2021 wurde seitens der SPÖ Hermagor der Selbständige Antrag „Nachvollziehbare Richtlinien für die Schneeräumung“ – **Anlage E** - gestellt.

Der Antrag wurde in der Gemeinderatsitzung an den Bauausschuss weitergeleitet und in der Sitzung des Ausschusses am 17. Mai 2022 sowie der Stadtratssitzung vom 30.06.2022 behandelt.

Der Bürgermeister verweist in diesem Zusammenhang auf den aktuell gültigen Schneeräumplan der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, den der Bauhofleiter ausgearbeitet hat.

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge den jährlich erstellten Schneeräumplan zur Kenntnis nehmen. Zusätzliche Aufnahmen in den Schneeräumplan bedürfen der Zustimmung des Stadt- und Gemeinderates.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Damit ist die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung beendet.

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER bedankt sich bei den Zuhörern und der Presse für das Interesse und wünscht noch einen schönen Abend.

Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung ist um 22:02 Uhr.